



§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 1 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7

Gebühr für Untersuchung gewerblicher Abwässer

(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe erhebt der Verband eine Gebühr.

(2) Bis zum 31.12.2021 beträgt die Gebühr bei einer Untersuchung

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) bis zu 5 Parametern | 100,00€ |
| b) von 6 – 12 Parametern je Probe. | 150,00€ |

(3) Ab 01.01.2022 beträgt die Gebühr für

- | | |
|---|----------|
| a) die Entnahme einer 24 h- Mischprobe | 129,00 € |
| b) die Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom | 55,00 € |

(4) Zu diesen Gebühren werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge betragen bis zum 31.12.2021 für die Untersuchung

- | | |
|--|---------|
| a) von Quecksilber | 25,00 € |
| b) bei einer gaschromatographischen Untersuchung | 50,00 € |
| c) bei einer IR-Spektroskopie | 50,00 € |
| d) bei einer AOX-Bestimmung je Probe. | 50,00 € |

(5) Ab 01.01.2022 betragen die Zuschläge für die Untersuchung von

- | | |
|--|---------|
| a) CSB | 22,00 € |
| b) Schwermetallen (im Paket) | 52,00 € |
| c) N-Gesamt (TNb) | 31,00 € |
| d) P-Gesamt | 20,00 € |
| e) Kohlenwasserstoffen | 51,00 € |
| f) schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (Fette) | 30,00 € |
| g) AOX | 48,00 € |
| h) PAK | 49,00 € |
| i) für jeden weiteren Parameter je Probe. | 38,00 € |

(6) Wird auf dem Grundstück gleichzeitig mehr als eine Probe entnommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 für jede weitere Probe bis zum 31.12.2021 um jeweils 25,00 €.

Ab dem 01.01.2022 ermäßigt sich die Gebühr

- | |
|---|
| a) für jede weitere Entnahme einer 24 h- Mischprobe entsprechend Absatz 3 Buchstabe a) um 73,00 € |
| b) für jede weitere Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom entsprechend Absatz 3 Buchstabe b) um 36,00 €. |

(7) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(8) Gebührensschuldner ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

§ 8

Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Mahngebühren und Auslagen

Der Verband erhebt bei der Anmahnung rückständiger Beträge Mahngebühren nach Art. 20 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Mahngebühr beträgt 5,00 € bis 150,00 €. Darüber hinaus sind Auslagen gemäß Art. 13 KG zu erstatten, soweit solche durch die Amtshandlungen des Verbandes entstanden sind.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung erst am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS) vom 05.05.2014 außer Kraft.

Neufahrn, den 23.07.2021

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender